

Strategische Umweltprüfung
zum Maßnahmenprogramm nach § 117 des
niedersächsischen Wassergesetzes bzw.
Artikel 11 EG-WRRL
für den niedersächsischen Teil der
Flussgebietseinheit Rhein
Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027

Zusammenfassende Umwelterklärung


Dezember 2021

Im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Betriebsstelle Meppen -



Bearbeitung durch

 **bosch & partner**
herne • münchen • hannover • berlin

Auftraggeber: **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** Haselünner Straße 78
49716 Meppen

Betriebsstelle Meppen

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lortzingstraße 1
30177 Hannover

Projektleitung: Dipl.- Biogeogr. Florian Gans

Bearbeiter: B. Sc. Landschaftsarchitektur Lukas Kleinherbers

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung 2
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms..... 4
3	Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit..... 5
4	Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen..... 7
5	Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen 8
6	Literatur10

1 Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 (mit Verlängerung bis 2021, 2027) zu einem guten Zustand bzw. Potenzial der Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Für den Bewirtschaftungszeitraum der WRRL von 2015 bis 2021 wurde im Jahr 2015 für den niedersächsischen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (FGE) Rhein ein Maßnahmenprogramm veröffentlicht. Für den aktuellen 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgte nun eine Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach § 117 des niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein (NLWKN 2021a). Dieses wurde gemeinsam mit dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 NWG bzw. nach Artikel 11 WRRL (MU 2021a, MU 2021b) vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage der erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß den §§ 39 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet (NLWKN 2021b). Der Umweltbericht stellt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVPG genannten Schutzgüter dar. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Anschließend wurde dieser Umweltbericht gemäß den §§ 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde aufgrund der Bestimmungen des § 44 Abs. 2 UVPG die vorliegende zusammenfassende Erklärung erarbeitet. Gegenstand der Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP des Maßnahmenprogramms für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein 2021 bis 2027.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Das Maßnahmenprogramm für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein beruht auf den im Bewirtschaftungsplan (MU 2021a) vorgenommenen Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Detaillierte Inhalte der Defizitanalyse sind den Kap. 2 (Oberflächengewässer) und Kap. 3 (Grundwasser) des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen. In einem Planungs- und Kommunikationsprozess wurden vorhandene chemische, physikalische und biologische Grundlagendaten ausgewertet. Die ermittelten Belastungen sind im Maßnahmenprogramm beschrieben.

Ein wichtiger Schritt zu einer zielgerichteten flussgebietsweiten Bewirtschaftungsplanung ist die Ermittlung der für das Einzugsgebiet wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen. Eine Grundlage hierfür bildet die im Jahr 2019 durchgeführte Aktualisierung der Bestandsaufnahme. Danach besteht im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein noch erheblicher Handlungsbedarf. Da trotz zahlreicher durchgeführter Verbesserungsmaßnahmen in keinem der identifizierten Handlungsfelder flächendeckende Verbesserungen erzielt werden konnten, sind die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2021 bis 2027 unverändert gültig (FGG Rhein 2019). Die flussgebietsweite Strategie und die übergeordneten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen fokussieren auf die langfristigen Aufgaben der Bewirtschaftungsplanung innerhalb der Flussgebietseinheit Rhein. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sollen die übergeordneten Ziele unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Bearbeitungsgebieten auf die nächst untere Ebene überführt und spezifiziert werden. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen werden erforderliche Maßnahmen durch die Bundesländer für ihre jeweiligen Gebietsanteile abgeleitet und in die Maßnahmenprogramme aufgenommen (vgl. NLWKN 2021a).

Ziel des aus dem Bewirtschaftungsplan entwickelten Maßnahmenprogramms bzw. der dort integrierten Maßnahmenplanung ist es, die jeweilige (Umwelt-)Belastung der Gewässer so zu vermindern, dass die Umweltziele der EG-WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele nach WHG spätestens bis 2027 erreicht werden können. Die Maßnahmenprogramme sind damit im Kern Umweltschutzprogramme, in denen Umwelterwägungen von zentraler Bedeutung sind. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden bezogen auf die Wasserkörper solche Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Der Planung und Benennung von Maßnahmen liegt ein deutschlandweit einheitlicher Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zugrunde (LAWA 2020).

3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Den Ausgangspunkt der SUP bildete die im Frühjahr 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu wurde vom NLWKN ein Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen entwickelt und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 39 Absatz 4 UVPG eingeholt. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Umweltberichts enthält, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung, der alle Maßnahmen für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein zugrunde lagen.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den positiven Umweltwirkungen des Maßnahmenprogramms stehen potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt sind. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Fläche und Boden sowie das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des Maßnahmenprogramms die Umweltauswirkungen vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

Anhörung zu den Entwürfen von Maßnahmenprogramm und Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichtes wurden den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, und der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab dem 22. März 2021 zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.05.2021 und dem Ende der Stellungnahmefrist am 22.06.2021 konnte festgestellt werden, dass weder zum Maßnahmenprogramm für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein noch zum Umweltbericht Stellungnahmen abgegeben wurden.

Jedoch wurden zahlreiche Stellungnahmen zum niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser,

Ems und Rhein eingereicht. Diese wurden vom NLWKN überprüft und, soweit erforderlich, bei der Überarbeitung der Maßnahmenplanung für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein berücksichtigt.

Im Rahmen der Vervollständigung des Maßnahmenprogramms für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein erfolgte zuletzt im November 2021 eine Aktualisierung der gemeldeten Maßnahmentypen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog. Da jedoch mit der Maßnahme Nr. 30 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft), die der bereits in der Beurteilung berücksichtigten Maßnahmengruppe 8 angehört, nur eine Maßnahme neu in den Katalog der gemeldeten Maßnahmen aufgenommen wurde und sich darüber hinaus keine weiteren Änderungen ergeben haben, sind die Ergebnisse der Auswirkungsprognose weiterhin gültig.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in der Auswirkungstabelle im Umweltbericht (Kap. 7) sowie im Anhang III zum Umweltbericht eine Anpassung des Farbschemas erfolgte. Das bisher in orange dargestellte neutrale Bewertungssymbol wird nun in gelb dargestellt, da durch die orangene Farbe eine nicht vorhandene negative Tendenz der Bewertungsstufe suggeriert werden könnte. Zudem erfolgten kleinere redaktionelle Anpassungen.

4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt. Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (§ 84 WHG) beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

5 Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 45 Absatz 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die **Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL** genutzt, die von den zuständigen Behörden in Niedersachsen durchgeführt werden. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Diese Überprüfung dient auch einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

Gem. Anlage 10 der OGewV werden folgende Arten des Monitorings an Grund- und Oberflächenwasser unterschieden:

- **Überblicksweise Überwachung** (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit Rhein, reduziertes Messnetz)
- **Operative Überwachung** (zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydro-morphologischer Belastungen, enges Messnetz der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltung von Bund und Ländern)
- **Überwachung zu Ermittlungszwecken** (zum Monitoring von Sonderbelastungen z.B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben)

Für eine Übersicht der Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle wird auf die tabellarische Aufstellung in Anlage 10 der OGewV verwiesen. Für weitere Informationen zu den Überwachungsmaßnahmen wird des Weiteren auf Kap. 4 des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein verwiesen (MU 2021a).

In Bezug auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, das von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt wird. Die Überwachung ermöglicht zudem eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes. Das Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -Arten erfolgt in einem Sechs-Jahres-Turnus.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

6 Literatur

- FGG Rhein (2019): Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein. Geschäftsstelle der FGG Rhein, Worms.
- LAWA (2020): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2020): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL), Stand: 03.06.2020.
- MU (2021a): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.): Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie.
- MU (2021b): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.): Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie.
- NLWKN (2021a): Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Maßnahmenprogramm nach § 117 des niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein. Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027.
- NLWKN (2021b): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß WRRL für den Zeitraum 2021 bis 2027 für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gem. § 117 NWG – Umweltbericht.